Entwurf - Stand: 20.06.2016

Förderrichtlinie

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

für die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten

# 1. Zuwendungszweck

Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) enthält die allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen - einschließlich Kinder mit Behinderungen - betreffen, mit diesen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen.

Nach Artikel 29 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) die Grundlage für die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene gelegt.

# 2. Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt nach § 19 BGG und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), der allgemeinen Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dem Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Zuwendungen.

Diese Förderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Das BMAS entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

# 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: Organisationen) zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene verbessern.

a.) Förderung von Kompetenzaufbau: Empowerment und Capacity-Building

Gefördert werden Maßnahmen, mittels derer ehren- und hauptamtlichen Kräften von Organisationen Kompetenzen und praktische Erfahrungen für die Interessenvertretung auf Bundesebene vermittelt werden.

b.) Nachwuchsförderung

Gefördert werden die Jugendarbeit und Maßnahmen zur Potentialentwicklung von Nachwuchskräften für die künftige Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Organisationen (z.B. Workshops, Seminare, Coaching).

c.) Struktur- und Starthilfe, Organisationsentwicklung, Fortbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die der Weiterentwicklung und Strukturverbesserung der Organisationen dienen (z.B. Aufbau und Pflege von Netzwerken, Fortbildungen) einschließlich der Verbesserungen der technischen Infrastruktur.

d.) Behinderungsspezifische Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche

Gefördert wird der Ausgleich behinderungsspezifischen Mehrbedarfs, wie z.B. durch Übertragung von Texten in Leichte Sprache oder durch technische Hilfsmittel, die im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben für die Organisation erforderlich sind, sofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht.

**e.) Leistungen für Assistenz**

Organisationen im Sinne von Nr. 4 dieser Richtlinie können einen Zuschuss bis zur Höhe von 6000 Euro pro Jahr zu den Ausgaben für Assistenzkräfte für Mitglieder erhalten, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit wegen ihrer Behinderung Assistenz benötigen, sofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht.

f.) Sonstige Maßnahmen

Gefördert werden auch sonstige Maßnahmen, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene ermöglichen und verbessern.

# 4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,

* deren Mitglieder überwiegend Menschen mit Behinderungen sind und die überwiegend von Menschen mit Behinderungen geleitet werden („Selbstvertretungsorganisationen“)
* bei denen es sich um Organisationen handelt, deren Hauptziel die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen ist
* bei denen es sich um Organisationen der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen handelt, wie zum Beispiel von Kindern mit Behinderungen, von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, von taubblinden Menschen oder von psychisch erkrankten Menschen.

Antragsberechtigt sind Organisationen, die den Erfordernissen für eine Anerkennung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1 bis 5 BGG entsprechen.

# 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

# 6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Ausgabenbasis als Anteilfinanzierung gewährt. Grundlage für die Bemessung des Zuschusses sind die zuwendungsfähigen Ausgaben der unter Nr. 6 a.) genannten Ausgabenpositionen des Finanzierungsplans.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und im Finanzierungsplan schlüssig dargelegt werden.

## a.) Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen nach Nr. 3. dieser Richtlinie sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die folgenden Ausgabenpositionen zugerechnet werden können:

* Ausgaben für im Projekt beschäftigtes zusätzliches Personal (einschließlich Personal für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten). *Zuwendungsfähig ist eine Vollzeit /Teilzeitstelle bis maximal TVöD EG 13 / Stufe 3 (je nach Nachweis der entsprechenden Qualifikation des eingesetzten Personals). Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.*
* Ausgaben für die im Projekt eingesetzten Honorarkräfte,
* Ausgaben für Assistenzkräfte. *Zuwendungsfähig ist eine Vollzeit /Teilzeitstelle bis maximal TVöD EG 4 / Stufe 3 bis zu einem Betrag von 6.000 Euro im Jahr (Höchstbetrag). Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.*
* Ausgaben für Räume, die für das Projekt angemietet werden,
* Ausgaben in Zusammenhang mit der Qualifizierung ehren- und hauptamtlicher Kräfte (z.B. Maßnahmekosten, Lernmittel, Fahrtkosten),
* Ausgaben für Auftragsvergaben für Maßnahmen, die die geförderte Organisation nicht selbst durchführen kann,
* Ausgaben für technische Infrastruktur und technische Arbeitshilfen sowie Einweisung in deren Gebrauch,
* Reisekosten einschließlich der Reisekosten für Assistenzkräfte,
* Tagungsgebühren,
* Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
* Sonstige Ausgaben, die zur Finanzierung der unter Nr. 3 der Förderrichtlinie dargestellten Maßnahmen erforderlich sind.

**b.) Finanzierungsplan**

Der Finanzierungsplan besteht nach VV Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO aus einer aufgegliederten Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.

**c. Dauer der Förderung**

Die Projektlaufzeit kann bis zu 36 Monate betragen.

# 7. Verfahren

## a.) Antrag

Der Antrag auf Erhalt einer Zuwendung ist in Schriftform zu stellen beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Dem Antrag ist eine Projektplanung für den Bewilligungszeitraum vorzulegen. Die Projektplanung muss aus einer oder mehreren Maßnahmen bestehen, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene ermöglichen und verbessern (Ziff. 3. Buchstaben a bis f). Im Antrag ist zudem darzulegen, dass die unter Ziff. 4. genannten Voraussetzungen vorliegen. Ein detaillierter Finanzierungsplan sowie die Vereinssatzung und der Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer sind beizufügen. Der Finanzierungsplan beinhaltet eine plausible Darstellung der beantragten Förderung, die notwendig und angemessenen ist, um das Ziel der Maßnahme(n) zu erreichen sowie die Darstellung der Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme, die sichergestellt sein muss.

Die vom BMAS mit der Administration der Förderung beauftragte Einrichtung (Bewilligungsbehörde) prüft die Zuwendungsanträge auf Förderfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme nach dieser Richtlinie, holt im zuständigen Fachreferat des BMAS eine Stellungnahme ein und leitet dem Beirat die als förderfähig beurteilten Anträge zu.

## b.) Beirat

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft für die Dauer von vier Jahren in einen Beirat 11 Personen, die die Organisationen von Menschen mit Behinderungen vertreten.

Im Beirat sollen überwiegend Organisationen gemäß Ziffer 4 dieser Förderrichtlinie vertreten sein.

Der/die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nimmt an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil. Der Beirat tagt unter Vorsitz des für die Förderung zuständigen BMAS-Fachreferates, das ebenfalls über kein Stimmrecht verfügt.

Dem Beirat obliegt die Aufgabe, die eingegangenen Anträge fachlich zu bewerten und zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat einen Vorschlag zu enthalten, welche Projekte aus seiner Sicht gefördert werden sollten.

## c.) Bewilligung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet unter Einbeziehung des Votums des Beirats und nach Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen über die Gewährung der Zuwendung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Beirat ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

# 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

## a) Prüfung

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die vom BMAS beauftragte Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 der BHO ebenfalls zur Prüfung berechtigt.

## b.) Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert.

## c.) zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Ab­rechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 VV zu § 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

# 9. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.